

Information

August 2017

Wassergefährdende Stoffe richtig lagern

Egal ob Heizöl, Dieselmotoren, Erdöl, Benzin, Petroleum, Teeröl, Säuren, Laugen oder Salzlösungen – wer wassergefährdende Stoffe lagert, muss unbedingt mehrere wichtige Dinge beachten. In diesem Merkblatt finden Sie eine Übersicht über allgemeine Anforderungen an die Lagerung dieser Stoffe, also zum einen, wie die Lageranlagen beschaffen sein müssen, und zum anderen, was Sie bei Einbau, Aufstellen, Veränderungen und beim Betrieb dieser Anlagen beachten müssen.

Grundsätzliche Hinweise

- Lagerbehälter müssen so betrieben, befüllt und entleert werden, dass keine wassergefährdenden Flüssigkeiten auslaufen können. Heizöl- und sonstige Lagerbehälter für wassergefährdende Stoffe mit mehr als 1.000 Liter Fassungsvermögen dürfen aus Straßentankwagen nur mit einer selbsttätig schließenden Abfüll- oder Überfüllsicherung (so genannter Grenzwertgeber) befüllt werden. Das Umfüllpersonal muss den Umfüllvorgang dauernd beaufsichtigen.
- Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder prüft, muss dem Landratsamt oder der nächsten Polizeidienststelle sofort melden, wenn ein wassergefährdender Stoff in einer bedeutenden Menge austritt und dieser in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen ist oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht ausgeschlossen werden kann. Diese Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine solche Gefährdung entstanden ist.
- Wer feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die wassergefährdend sein können, lagern will, muss dies dem Landratsamt melden – außer, es wurde für die Lagerung eine Baugenehmigung erteilt. Eine Baugenehmigung ist nötig für Lagerbehälter für wassergefährdende Flüssigkeiten mit einem Rauminhalt von mehr als zehn Kubikmetern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an
das Sachgebiet Wasserrecht
Tel.: (0 82 61) 9 95 - 355 oder - 474
bei rechtlichen Fragen
Tel: (0 82 61) 9 95 - 343 oder - 473
bei fachlichen Fragen
E-Mail: wasserrecht@lra.unterallgaeu.de

Internet: www.unterallgaeu.de

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
zus. Do. 14:00 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Überwachungspflicht

Einige Anlagen müssen von einem Sachverständigen nach § 2 Abs 33 AwSV auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden. Hier finden Sie die gängigsten Beispiele.

- Anlagen mit unterirdischen Lagerbehältern,
- Anlagen mit oberirdischen Lagerbehältern der Gefährdungsstufe B, C und D (zum Beispiel über 1.000 Liter Heizöl oder Diesel),
- unterirdische Rohrleitungen, auch wenn sie nicht Teile einer prüfpflichtigen Anlage sind,
- oberirdische Lagerbehälter in Wasserschutzgebieten der Gefährdungsstufen B, C und D (zum Beispiel über 1.000 Liter Heizöl),
- Abfüll- und Umschlaganlagen der Gefährdungsstufe B, C und D (zum Beispiel Eigenverbrauchstankstellen über 1.000 Liter).

Eine Tabelle, um die Gefährdungsstufe Ihrer Anlage zu ermitteln, finden Sie auf Seite 3. Falls Ihre Anlage nicht zu den hier genannten Beispielen gehört, finden Sie auf den Seiten 4 und 5 Tabellen, um die Prüfintervalle Ihrer Anlage zu ermitteln.

Zeitpunkt der Überprüfung

Der Betreiber muss oben genannte Anlagen unaufgefordert und auf eigene Kosten überprüfen lassen. Den Prüfbericht muss er dem Landratsamt Unterallgäu vorlegen. Pflicht ist die Prüfung zu folgenden Zeitpunkten:

- vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung der Anlage,
- vor Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage,
- spätestens fünf Jahre, bei einer unterirdischen Lagerung in Wasserschutzgebieten spätestens zweieinhalb Jahre nach der letzten Überprüfung,
- bei Stilllegung der Anlage,
- Neu: Heizöl-Lageranlagen zwischen 1.000 und 10.000 Litern, die ab dem 1. August 2017 neu errichtet wurden, müssen bei Inbetriebnahme geprüft werden. Eine wiederkehrende Prüfung ist nicht nötig.

Sonderregelung für Lagerstätten in einem Überschwemmungsgebiet

Liegt eine oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B (zum Beispiel für die Lagerung von über 1000 Litern Heizöl) in einem Überschwemmungsgebiet, dann muss der Betreiber diese vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend mindestens alle fünf Jahre durch einen Sachverständigen überprüfen lassen.

Bestand die Anlage, bevor das Überschwemmungsgebiet festgesetzt oder vorläufig gesichert wurde, dann muss diese innerhalb von zwei Jahren nach Festsetzung oder Bekanntmachung des Überschwemmungsgebiets überprüft werden.

Sonderregel für bestehende Abfüll- und Umschlaganlagen (z.B. Eigenverbrauchstankstelle)

Bei bestehenden Eigenverbrauchstankstellen mit mehr als 1.000 Litern Lagervolumen muss ein Sachverständiger den Abfüllplatz je nach dem Jahr der Inbetriebnahme erstmalig prüfen. Die Prüf Fristen sind im § 70 AwSV festgehalten. Zum Beispiel müssen Anlagen, die vor dem 1. Januar 1975 errichtet wurden, bis 1. August 2019 geprüft werden!

Anlage einstufen

Ob Ihre Anlage prüfpflichtig ist, erfahren Sie in der Anlage 5 und 6 der AwsV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen). Ausschlaggebend hierfür ist die Gefährdungsstufe. Mit Hilfe dieser Tabellen können Sie die Gefährdungsstufe ermitteln.

Ermittlung der Gefährdungsstufen	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2	3
Volumen in Kubikmetern (m ³) oder Masse in Tonnen (t)			
≤ 0,22 m ³ oder 0,2 t	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,22 m ³ oder 0,2 t ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1 000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1 000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Aus den nachfolgenden Tabellen können Sie Prüfzeitpunkt und Prüfintervalle entnehmen.

Anlage 5
(zu § 46 Absatz 2)

Prüfzeitpunkte und -intervalle
für Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und
festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

	Prüfzeitpunkte und -intervalle			
	Anlagen ^{1, 2}	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Zeile 1		vor Inbetriebnahme ³ oder nach einer wesentlichen Änderung	wiederkehrende Prüfung ^{4, 5}	bei Stilllegung einer Anlage
Zeile 2	unterirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen	A, B, C und D	A, B, C und D alle 5 Jahre	A, B, C und D
Zeile 3	oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen, einschließlich Heizölverbraucheranlagen	B, C und D	C und D alle 5 Jahre	C und D
Zeile 4	Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen	über 1 000 t	unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1 000 t alle 5 Jahre	unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1 000 t
Zeile 5	Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im intermodalen Verkehr	über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag	Anlagen über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag alle 5 Jahre	Anlagen über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag
Zeile 6	Anlagen mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen	über 100 m ³	über 1 000 m ³ alle 5 Jahre	über 1 000 m ³
Zeile 7	Biogasanlagen, in denen ausschließlich Gärsubstrate nach § 2 Absatz 8 eingesetzt werden ⁶	über 100 m ³	über 1 000 m ³ alle 5 Jahre	über 1 000 m ³
Zeile 8	Abfüll- und Umschlaganlagen sowie Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen	B, C und D	B alle 10 Jahre; C und D alle 5 Jahre	B, C und D

¹ Die in der Tabelle verwendeten Buchstaben A, B, C und D beziehen sich auf die Gefährdungsstufen nach § 39 Absatz 1 der zu prüfenden Anlagen.

² Die in der Tabelle enthaltenen Angaben zum Volumen und zur Masse beziehen sich auf das maßgebende Volumen oder die maßgebende Masse wassergefährdender Stoffe (§ 39), mit denen in der Anlage umgegangen wird.

³ Zur Inbetriebnahmeprüfung sowie zur Prüfung nach einer wesentlichen Änderung von Abfüll- oder Umschlaganlagen gehört eine Nachprüfung der Abfüll- oder Umschlagflächen nach einjähriger Betriebszeit. Die Nachprüfung verschiebt das Abschlussdatum der Prüfung vor Inbetriebnahme nicht.

⁴ Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung nach Spalte 2.

⁵ Zur Wahrung der Fristen der wiederkehrenden Prüfungen ist es ausreichend, die Prüfungen bis zum Ende des Fälligkeitsmonats durchzuführen.

⁶ Maßgebendes Volumen einer Biogasanlage im Sinne von § 39 Absatz 9.

Anlage 6
(zu § 46 Absatz 3)

Prüfzeitpunkte und -intervalle
für Anlagen in Schutzgebieten und festgesetzten
oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

	Anlagen ^{1, 2}		Prüfzeitpunkte und -intervalle	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Zeile 1		vor Inbetriebnahme ³ oder nach einer wesentlichen Änderung	wiederkehrende Prüfung ^{4, 5}	bei Stilllegung einer Anlage
Zeile 2	unterirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen	A, B, C und D ³	A, B, C und D alle 30 Monate ⁴	A, B, C und D
Zeile 3	oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen, einschließlich oberirdischer Heizölverbraucheranlagen	B, C und D	B, C und D alle 5 Jahre	B, C und D
Zeile 4	Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen	über 1 000 t	unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1 000 t alle 5 Jahre	unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1 000 t
Zeile 5	Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im intermodalen Verkehr	über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag	über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag alle 5 Jahre	über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag
Zeile 6	Anlagen mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen	über 100 m ³	über 1 000 m ³ alle 5 Jahre	über 1 000 m ³
Zeile 7	Biogasanlagen, in denen ausschließlich Gärsubstrate nach § 2 Absatz 8 eingesetzt werden ⁶	über 100 m ³	über 1 000 m ³ alle 5 Jahre	über 1 000 m ³
Zeile 8	Abfüll- und Umschlaganlagen sowie Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen	B, C und D	B, C und D alle 5 Jahre	B, C und D

¹ Die in der Tabelle verwendeten Buchstaben A, B, C und D beziehen sich auf die Gefährdungsstufen nach § 39 Absatz 1 der zu prüfenden Anlagen.

² Die in der Tabelle enthaltenen Angaben zum Volumen und zur Masse beziehen sich auf das maßgebende Volumen oder die maßgebende Masse wassergefährdender Stoffe (§ 39), mit denen in der Anlage umgegangen wird.

³ Zur Inbetriebnahmeprüfung sowie zur Prüfung nach einer wesentlichen Änderung von Abfüll- oder Umschlaganlagen gehört eine Nachprüfung der Abfüll- oder Umschlagflächen nach einjähriger Betriebszeit. Die Nachprüfung verschiebt das Abschlussdatum der Prüfung vor Inbetriebnahme nicht.

⁴ Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung nach Spalte 2.

⁵ Zur Wahrung der Fristen der wiederkehrenden Prüfungen ist es ausreichend, die Prüfungen bis zum Ende des Fälligkeitsmonats durchzuführen.

⁶ Maßgebendes Volumen einer Biogasanlage im Sinne von § 39 Absatz 9.

Sachverständige im Überblick

Sachverständige sind Mitglieder einer Sachverständigenorganisation (SVO). In Deutschland sind derzeit über 60 SVO anerkannt. In der nachfolgenden Liste sind die SVO mit ihren uns bekannten Sachverständigen (Prüfern) aufgeführt. Auf der Internetseite des Bayerischen Landesamtes für Umwelt können Sie unter www.lfu.bayern.de die vollständige SVO-Liste aufrufen.

- Technischer Überwachungsverein (TÜV) Bayern e.V.

Oskar-von-Miller-Str. 17
86199 Augsburg
Tel. (0821) 5904-193
(0800) 1001311 (**gebührenfrei**)
Fax (0821) 5904-196
E-Mail rudolf.schmid@tuev-sued.de

Sachverständige TÜV Bayern	E-Mail
Baur Franz Xaver, Kaisheim	franz-xaver.baur@tuev-sued.de
Lichtblau Gunther, Bobingen	gunther.lichtblau@tuev-sued.de
Merkel Roger, Friedberg	roger.merkel@tuev-sued.de
Panig Gernot, Bad Wörishofen	gernot.panig@tuev-sued.de
Tschorn Thomas, Augsburg	thomas.tschorn@tuev-sued.de
Thümling Hartmut, Schwabhausen	hartmut.thuemling@tuev-sued.de
Wenninger Anton, Gundelfingen	anton.wenninger@tuev-sued.de
Hummel Bernhard, Kempten	bernhard.hummel@tuev-sued.de
Fendt Franz, Kammeltal	franz.fendt@tuev-sued.de
Helbig Joachim, Rieden	joachim.helbig@tuev-sued.de
Siebert Werner, Fünfstetten	werner.siebert@tuev-sued.de
Fischer Thomas, Affaltern	thomas.fischer@tuev-sued.de
Berchtenbreiter Winfried, Augsburg	winfried.berchtenbreiter@tuev-sued.de

- ARGE TPO Technische Prüforgansisation e.V.

Beuthener Str. 65
90471 Nürnberg
Tel. (0911) 9648238 oder kostenfrei: (0130) 725533
Fax: (0911) 9648239

Sachverständige TPO	Telefon	Fax
Rudolf Brauchle - Büro Landsberg - Büro Babenhausen rudolf.brauchle@t-online.de	(08193) 997298 (08333) 924137 Handy (0173) 3683409	(08193) 997328
Frühwirth Franz - Schönau - Neumarkt-St. Veit	(08652) 3464 (08639) 1263	(08652) 3464 (08639) 1467
Firnbach Walter, Augsburg	0821/552455	0821/559041
Fendl Johann, Immenstadt	08321/4290	08321/89396
Gabriel Hermann, Durach gabriel@tpo-online.de	(0831) 87294 Handy: (0160) 4406642	(0831) 6971512
Grimm Werner, Schwabach	(0911) 964820	(0911) 9648233

Lotter Ulrich, Buchenberg lotter@tpo-online.de	(08378) 923266 Handy: (0160) 7988648	(08378) 923267
Sirch Manfred, Kaufbeuren-Neugablonz	(08341) 978712	(08341) 978761
Wachsmann Holger, Schwabach holger.wachsmann@tpo-online.de	(0911) 964820	(0911) 9648233

- **Technischer Prüfdienst Bayern -TPD- e.V.**

Postfach 11 40
83335 Chieming
Tel. (08664) 1217
Fax: (08664) 8220

Sachverständige TPD	Telefon	Fax
Hasler Ludwig, Marktoberdorf	(08342) 897105	(08342) 897106
Mitglied im TPD Bayern e.V. Fust & Mitlstrasser GbR Ringstr. 33, 86857 Hurlach info@fasi-qm.de	(0800) 1710430 (gebührenfrei)	(0821) 49815862

- **R + D Ingenieurleistungen GmbH**

Krähwinkelweg 9/3
71229 Leonberg

Sachverständiger J. Reißaus
Augsburger Str. 39 n
87700 Memmingen
Telefon (08331) 965846
Fax (08331) 965845

- Ingenieurbüro SCHORER + WOLF
Technische Dienstleistungen GmbH

Büro Memmingen

Teramostraße 29
87700 Memmingen
Tel. (08331) 82209
Fax (08331) 82271
oder
Tel. (0800) 6645906 (gebührenfrei)
Fax (0800) 6645907 (gebührenfrei)
E-mail: info@tp-sued.de

Außenstelle Apfeltrach

Auenweg 3
87742 Apfeltrach
Tel. (08261) 4033
E-Mail: info@tp-sued.de
oder
Tel. (0800) 6645906 (gebührenfrei)
Fax (0800) 6645907 (gebührenfrei)

- **Sachverständigenorganisation für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (SWS),
Niederlassung Bayern e.V.**

Schillerstraße 20
79102 Freiburg

Sachverständige SWS	Telefon	Fax
Krug Lothar, Kißlegg	(07563) 913560 Handy: (0171) 7211871	(07563) 913587
Scheffer Norbert, Buxheim E-mail: norbertscheffer@gmx.de	(08331) 9248230 Handy (0171) 7677749	(08331) 9248235
Scherer Thomas, Burtenbach Büro Mindelheim	(08225) 3097829 (0800) 7009070 (gebührenfrei)	(08225) 3097830 (0322) 23742953

- **Perakus SVO nach VAwS e.V.**

Forststr. 10
73235 Weilheim/Teck
Tel. (07023) 72933720
Fax (07023) 72933729

Sachverständige SVO	Telefon	Fax
Neider Bernd, Neusäß bernd.neider@perakus.de	(0821) 4866450	(0821) 4620610
Simnacher Reiner, Neu-Ulm Reiner.Simnacher@t-online.de	(0731) 9807683	(0731) 9807751

- **AGU-TSO e.V. Anlagenprüforganisation**

Sachverständige AGU-TSO	Telefon	Fax
Kaffl Rudolf, Neufahrn agu-tso@t-online.de	(089) 14869640 Handy (0173) 3647795	(089) 14869639
Delbrügge Thomas t.delbruegge@agu-tso.de - Büro Lindau - Büro Erkheim	(08382) 977577 (0800) 0977577 (gebührenfrei)	(08382) 977349

- **TOS Prüf GmbH, Prüfstelle Ulm**

Rührweg 45
89081 Ulm-Lehr

Sachverständige TOS Prüf GmbH	Telefon	Fax
Seeger Wolfgang seeger_ulm@yahoo.de	(0731) 610138 Handy (0151) 17416949	(0731) 610128
Schlagenhauser Tobias info@meineumwelt.com	(08038) 272955	(08038) 272956

- **Bayerische Anlagenprüforganisation e.V. bap**

Mozartstr. 107
85521 Ottobrunn

Sachverständige bap	Telefon	Fax
Dipl.-Ing. Bernhardt Heller, Gilching info@bap-ev.de	(08105) 8035 Handy (0151) 8423408	(08105) 24969

- **Accet GmbH**

Sachverständigenorganisation für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Sachverständige Accet	Telefon	Fax
Dipl.-Ing. Franz Brandner, Sontheim brandner.franz@t-online.de	(0800) 8421734 <small>(gebührenfrei)</small> Handy (0151) 18421734	(0700) 18421734